

## § 1

### Name, Sitz, Emblem; Geschäftsjahr

Der am 29.05.1973 in Rheinkamp gegründete Wassersportverein führt den Namen:

#### **WSVRh Duisburg e.V.**

Sitz des WSVRh Duisburg e.V. ist Duisburg.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg eingetragen.

Der Verein ist Mitglied:

- des Deutschen Segler-Verbandes,
- des Segler-Verbandes Nordrhein Westfalen,
- des Landes Sport Bund NRW
- und des Stadtsportbundes Duisburg.

Emblem des WSVRh Duisburg:

gelbes Feld, weißer Rhombus, schwarz umrandet und in 4 Felder geteilt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## Satzung

des

## **WSVRh Duisburg e.V.**

Fassung vom 25.11.2005

## § 2

### Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.“
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigen-wirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zweck des Vereins ist die Ausübung des Segelsports, insbesondere mit der Pflege des Breiten und Leistungssports (Veranstaltung von Regatten) und die Förderung des Jugendsegelns.
5. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

## § 3

### Ordnungen

Der WSVRh Duisburg erlässt für Fragen, die einer einheitlichen Regelung bedürfen Ordnungen, insbesondere:

1. Geschäftsordnung,
2. Aufnahme- und Beitragsordnung,
3. Jugendordnung,
4. Hafens- und Steganlagenordnung,
5. Trailerplatzordnung,

6. Befahrensordnung,
7. Regatta-Rahmenordnung

Die Ordnungen sind Bestandteil dieser Satzung.

## § 4

### Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
  - 1.1 Jugendmitglieder
  - 1.2 Mitglieder
  - 1.3 Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
3. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestellt.

## § 5

### Vereinsjugend

Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

## § 6

### Regattaabteilung

1. Die Regattaabteilung vertritt die Interessen der Regattasegler im Verein im Rahmen dieser Satzung.
2. Die Regattaabteilung ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Regatten.
  - 2.1 Die Interessenvertretung der Regattasegler ist der Sportausschuss.
  - 2.2 Mitglieder des Sportausschusses sind:  
Vorsitz: der / die Sportwart(in)  
Mitglieder: die Flottenobleute der Klassen  
Die Teilnahme weiterer Mitglieder erfolgt mit Zustimmung des Sportwartes.
3. Alles Nähere regelt die Regatta-Rahmenordnung.

## § 7

### Stimmrecht und Wahlrecht

1. Mitglieder und Ehrenmitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.
2. In der Versammlung haben stimmberechtigte Mitglieder je 1 Stimme  
Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

## § 8

### Organe des WSVRh Duisburg e.V.

Mitgliederversammlung

Vorstand

## § 9

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr abzuhalten; und zwar im 1. Quartal eines Kalenderjahres. Die Einladung erfolgt unter der Angabe der Tagesordnung schriftlich, mindestens vier Wochen vor der Versammlung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von 10% der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes statt.

4. Anträge zur Versammlung müssen 3 Wochen vorher dem Vorstand schriftlich vorliegen.
5. Abstimmungen und Wahlen sind durch die Geschäftsordnung geregelt.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung.
  - 6.1 Genehmigung des vom Versammlungsleiter unterzeichneten Protokolls der vorherigen Versammlung.
  - 6.2 Entgegennahme des Berichts des Vorstandes.
  - 6.3 Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes.
  - 6.4 Neuwahl des Vorstandes nach §9 der Satzung, Bestätigung des Jugendleiters
  - 6.5 Turnusmäßige Wahl der drei Kassenprüfer, bei jährlich einer Neuwahl.
  - 6.6 Festlegung und Genehmigung des Haushalts für das kommende Geschäftsjahr.
  - 6.7 Bestätigung von Ordnungen oder deren Änderungen.
7. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## § 10

### Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen:
  - 1.1 der/ die Vorsitzende,
  - 1.2 der/ die stellvertretende Vorsitzende,

- 1.3 der/ die Schriftführer(in),
  - 1.4 der /die Kassenwart(in),
  - 1.5 der Hafenteiler,
  - 1.6 der / die Sportwart(in),
  - 1.7 der / die Jugendleiter(in).
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die Vorstandsmitglieder 1.1 bis 1.4. Der Verein wird vertreten durch die bei den Vorsitzenden gemeinschaftlich oder durch einen Vorsitzenden in Gemeinschaft mit dem Schriftführer oder dem Kassenwart.
  3. Der Vorstand wird jeweils für zwei Geschäftsjahre gewählt. In den Jahren mit ungerader Jahreszahl stehen die Positionen 1.1, 1.3 und 1.5, in den Jahren mit gerader Jahreszahl die Positionen 1.2, 1.4 und 1.6 zur Neuwahl an. Wiederwahl ist möglich.
  4. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so wird sein Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch durch ein anderes, vom Vorstand zu benennendes Mitglied verwaltet.
  5. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
  6. Der Vorstand führt sein Amt bis zur Entlastung durch die Mitgliederversammlung.
  7. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

den Verein.

## § 11

### Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren, Umlagen und Sonstiges festsetzen. Diese sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen
2. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

## § 12

### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tod des Mitgliedes.
2. durch Austritt des Mitgliedes. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Anzeige an den Vorstand erfolgen. Es sind jedoch Jahresbeitrag und alle Umlagen für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.
3. durch Ausschluss aus dem Verein.
  - 3.1 Ein Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied trotz zweifacher Mahnung mit einem Jahresbeitrag in Rückstand ist. In diesem Fall erfolgt der Ausschluss schriftlich durch den Vorstand.
  - 3.2 Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
  - 3.3 Nach Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Ansprüche gegen

## § 13

### Satzungsänderung

1. Die Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung geändert werden, die diesen Punkt auf der Tagesordnung hat. Die vorgeschlagene Änderung ist mit der Einladung allen Mitgliedern bekannt zu machen.
2. Die Änderung der Satzung benötigt eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## § 14

### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch den Beschluss einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.. Diese Mitgliederversammlung beschließt mit 2/3 Mehrheit.

Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiff-brüchiger zuzuführen.

## § 15

## **Inkrafttreten**

Die Neufassung wird nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 25.11. 2005 dem Amtsgericht zugeleitet.

## **Eintragung Amtsgericht Duisburg**

xx.xx.2006

VR 3933